



## Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Feldbach

Stand: 01.01.2016

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Feldbach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 in der geltenden Fassung Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 in der geltenden Fassung.

### § 3

#### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,401 % (*höchstens 7,5 %*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,00.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 51,040.258,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 6,449.653,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 44,590.605,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 275.000 m zugrunde.



(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## § 4

### Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach einer Bereitstellungsgebühr und einer Personengebühr.

#### Bereitstellungsgebühr je Nutzungseinheit jährlich

ab 01.01.2016:	je NE	€ 72,00
ab 01.01.2017:	je NE	€ 74,16
ab 01.01.2018:	je NE	€ 76,38
ab 01.01.2019:	je NE	€ 78,68
ab 01.01.2020:	je NE	€ 81,04

Eine Nutzungseinheit ist entweder

- eine Wohnung (getrennter Wohnbereich, der durch Vorhandensein von Küche, Bad, WC geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen) oder
- eine sonstige Nutzungseinheit (ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient, wobei je Nutzer/Pächter/Mieter von einer eigenen Nutzungseinheit ausgegangen wird).

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

#### Personengebühr je Person jährlich

ab 01.01.2016:	je Person	€ 72,00
ab 01.01.2017:	je Person	€ 74,16
ab 01.01.2018:	je Person	€ 76,38
ab 01.01.2019:	je Person	€ 78,68
ab 01.01.2020:	je Person	€ 81,04

Für die Berechnung der Zahl der hauszugehörigen Personen ist der Personenstand laut Meldeverzeichnis (Hauptwohnsitze und Wohnsitze) jeweils zu Beginn eines Vierteljahres maßgebend.

- (2) **Gewerbebetriebe:** Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr für Gewerbebetriebe richtet sich nach einer Grundgebühr (je m<sup>2</sup> Berechnungsfaktor) und nach einer variablen Gebühr (Wassermenge/EGW).

**Grundgebühr je m<sup>2</sup> Berechnungsfaktor jährlich:**

ab 01.01.2016:	je m <sup>2</sup>	€ 0,75
ab 01.01.2017:	je m <sup>2</sup>	€ 0,77
ab 01.01.2018:	je m <sup>2</sup>	€ 0,80
ab 01.01.2019:	je m <sup>2</sup>	€ 0,82
ab 01.01.2020:	je m <sup>2</sup>	€ 0,84

Der Berechnungsfaktor wird in sinngemäßer Anwendung des Paragraphen 4 des Kanalabgabengesetzes 1955 ermittelt.

**Variable Gebühr je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch jährlich:**

ab 01.01.2016:	je m <sup>3</sup>	€ 0,75
ab 01.01.2017:	je m <sup>3</sup>	€ 0,77
ab 01.01.2018:	je m <sup>3</sup>	€ 0,80
ab 01.01.2019:	je m <sup>3</sup>	€ 0,82
ab 01.01.2020:	je m <sup>3</sup>	€ 0,84

Für die Berechnung des Wasserverbrauchs ist ausschließlich der Zählerstand des für die Wasserverrechnung vorgesehenen Wasserzählers der Gemeinde heranzuziehen. Ausnahmen bzw. Reduktionen wegen anderer Nutzungen des Wassers (zB. Gartenwasser) sind nicht erlaubt.

Sollte eine nachvollziehbare Messung des Wasserverbrauchs nicht möglich sein, so kommt folgender Tarif zur Anwendung:

**Variable Gebühr je EGW jährlich:**

ab 01.01.2016:	je EGW	€ 30,00
ab 01.01.2017:	je EGW	€ 31,00
ab 01.01.2018:	je EGW	€ 32,00
ab 01.01.2019:	je EGW	€ 33,00
ab 01.01.2020:	je EGW	€ 34,00

Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Beschäftigten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Für die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> angenommen. Für die Berechnung ist der Beschäftigtenstand zu Beginn eines Vierteljahres maßgebend.

Folgende Grundlagen für die Berechnung der EGW werden herangezogen:

1. Gewerbebetriebe: Anzahl der Mitarbeiter, zumindest 1 EGW
2. Ämter, Behörden, Dienststellen, Arztpraxen usw.: Anzahl der Beschäftigten, zumindest 1 EGW
3. Schulen: Anzahl der Schüler
4. Ferienwohnungen/Privatzimmervermietung: 1 EGW
5. Vereine: 1 EGW

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende übergeleiteten Kanalabgabenordnungen außer Kraft:
- a) Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Gemeinde Auersbach vom 17.12.2010
  - b) Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Stadtgemeinde Feldbach vom 14.12.2005 i.d.F. vom 14.12.2010
  - c) Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Gemeinde Gniebing-Weißenbach vom 01.09.2010
  - d) Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Gemeinde Gossendorf vom 17.12.2010
  - e) Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Gemeinde Leitersdorf im Raabtal vom 10.12.1992 i.d.F. vom 16.12.2005
  - f) Ergänzende Bestimmungen und Anwendung der Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Gemeinde Leitersdorf im Raabtal vom 12.10.1992 i.d.F. vom 16.12.2003
  - g) Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Gemeinde Mühldorf bei Feldbach vom 15.12.2010
  - h) Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Gemeinde Raabau vom 22.10.2007 i.d.F. vom 28.10.2010

